

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf für eine Verordnung über die Berichtspflichten der Konformitätsbewertungsstellen für Druckgeräte (Druckgeräteberichtsverordnung – DGBV) soll die bestehende Verordnung Statistik gemäß Kesselgesetz – STAVO, BGBl. II Nr. 200/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2015, ablösen. Die Notwendigkeit der Neufassung resultiert aus der Erlassung des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015, welches im gegebenen Zusammenhang insbesondere die Bezeichnungen für die Konformitätsbewertungsstellen und die Anforderungen an diese aktualisiert und an die geltenden EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften anpasst (vgl. §§ 18 bis 21 Druckgerätegesetz).

Die gegenständliche Verordnung leitet die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, welche die STAVO hinsichtlich der Erst- und Kesselprüfstellen vorsieht, dem neuen rechtlichen Rahmen angepasst, auf die Konformitätsbewertungsstellen gemäß Druckgerätegesetz über. Anhand der Tätigkeitsberichte wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft weiterhin jährlich eine Prüfstatistik erstellt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die gegenständliche Verordnung verpflichtet die Stellen für das Inverkehrbringen gemäß § 18 Abs. 1 und 3 Druckgerätegesetz, die Inspektionsstellen für die Betriebsphase gemäß § 19 Druckgerätegesetz und die Betreiberprüfstellen gemäß § 20 Druckgerätegesetz zur Erstellung eines Tätigkeitsberichtes. Die Werksprüfstellen, welche auf Basis von § 73 Abs. 2 Druckgerätegesetz ihre bestehende Befugung weiter ausüben können, sollen gemäß § 4 lediglich zur Weiterführung ihrer bereits bestehenden Gerätedatenbanken verpflichtet werden, nicht aber zur Verfassung eines eigenen Tätigkeitsberichtes. Ohne die Gerätedatenbanken der Werksprüfstellen könnten die sie überwachenden Inspektionsstellen für die Betriebsphase keine vollständigen Tätigkeitsberichte gemäß § 3 legen bzw. könnten die von den Werkprüfstellen überwachten Druckgeräte nicht in die Statistik des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingehen, wodurch diese unvollständig wäre.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Tätigkeitsberichtes von Stellen, die sich mit dem Inverkehrbringen von Druckgeräten befassen, also entsprechende Konformitätsbewertungen für die Hersteller durchführen und denen vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine entsprechende Befugnis gemäß Druckgerätegesetz erteilt wurde.

Zu § 3:

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Tätigkeitsberichtes von Stellen, die sich mit der wiederkehrenden Überprüfung von Druckgeräten befassen und denen vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine entsprechende Befugnis gemäß Druckgerätegesetz erteilt wurde. Da die Überwachungstätigkeiten von Werksprüfstellen und betriebseigenen Prüfdiensten unter der Aufsicht von Inspektionsstellen für die Betriebsphase erfolgen, ist deren Tätigkeit in den Tätigkeitsbericht der sie überwachenden Stelle zu inkludieren. Dies ist bereits gängige Praxis.

Zu § 4:

Die „Allgemeine Datenerfassung“ wurde auf einen aktuellen, zeitgemäßen Stand gebracht und beschränkt sich auf die wesentlichen Daten der in Überwachung stehenden druckführenden Geräte. Diese Daten können als Grundlage für weitere Auswertungen und im Anlassfall als Basis für eine eventuell erforderliche genauere Überwachung der Stellen dienen. Als zu vermerkende Besonderheiten gelten beispielsweise am Druckgerät durchgeführte Reparaturen, Änderungen oder die erforderliche Herabsetzung des Betriebsdruckes.

Zu § 5:

Die Bestimmung regelt den Berichtszeitraum und die Übermittlungsfrist an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu § 6:

Die Druckgerätestatistik wird seit 1999 in tabellarischer Form auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht. Diese Praxis soll beibehalten werden, wobei allerdings künftig Änderungen zu den befugten Stellen nicht nur einmal jährlich, sondern anlässlich jeder sich ergebenden Änderung zeitnah veröffentlicht werden. Dies gilt auch für den Akkreditierungsumfang der Stellen, der anlässlich einer Änderung durch die Akkreditierung Austria auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft aktualisiert wird.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt den Übergang von der STAVO auf die gegenständliche Verordnung hinsichtlich der Berichtslegung. Der Tätigkeitsbericht 2017, welcher bis 1. Juni 2018 zu übermitteln ist, ist noch auf Basis und im Format der bestehenden STAVO zu verfassen. Erst der Tätigkeitsbericht 2018 ist im Format der gegenständlichen Verordnung zu erstellen und bis spätestens 1. Juni 2019 zu übermitteln.

Zu Anlage 1:

Die Tabellen für die Stellen für das Inverkehrbringen sind im Vergleich zu jenen für die Erstprüfstellen gemäß STAVO grundlegend überarbeitet. Die Art der Konformitätsbewertung richtet sich nach den Modulen der Anhänge III und VI der Dualen Druckgeräteverordnung – DDGV, BGBl. II Nr. 59/2016. Die Angaben zu „Im Berichtsjahr durchgeführte Konformitätsbewertungen“ referenzieren auf die Gerätekategorien gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und 5 Druckgerätegesetz.

Zu Anlage 2:

Die Tabellen für die Stellen für die Betriebsphase sind im Vergleich zu jenen für die Kesselprüfstellen gemäß STAVO aktualisiert. Bei Dampfkesseln wird die Kategorisierung auf Brennstoffwärmeleistung in MW (anstatt Heizfläche in m²) umgestellt.